

Verkehrssicherheit

Sicht an Knoten und Ausfahrten

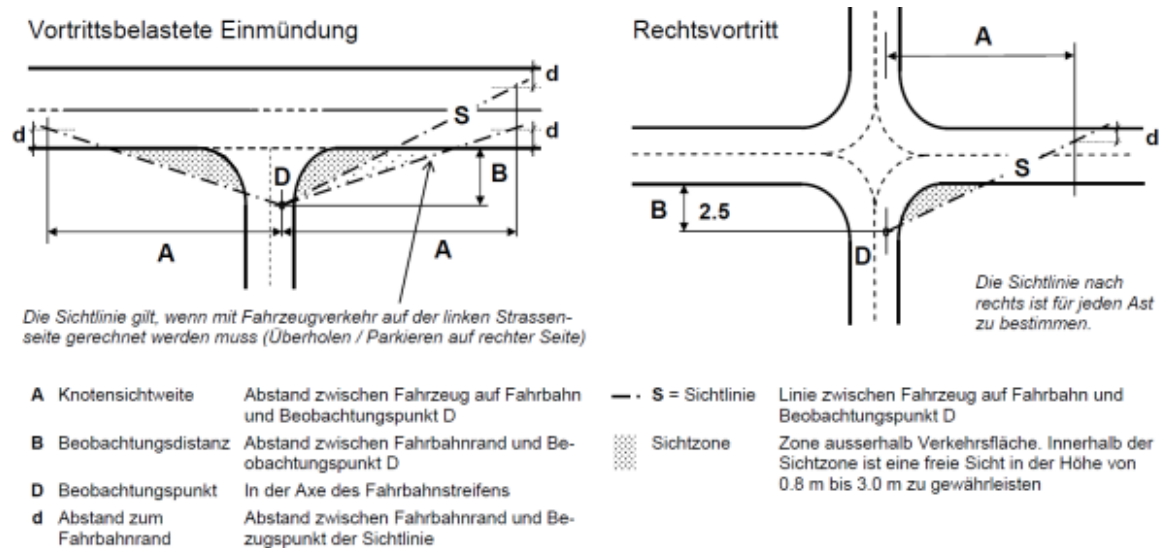
Allgemeines

Die gesetzliche Grundlage zu den Sichtzonen ist mit dem § 42 der Bauverordnung (BauV) vorgegeben. In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in der Höhe von 60 cm bis 3 m gewährleistet sein.

Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen. Die Sichtzonen sind dauernd freizuhalten.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

(Auszug Merkblatt Sicht im Strassenraum, Kanton Aargau, Stand 1. Februar 2021)



Festlegung der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS ¹	untergeordnete VS	verkehrsorientiert	siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 15
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

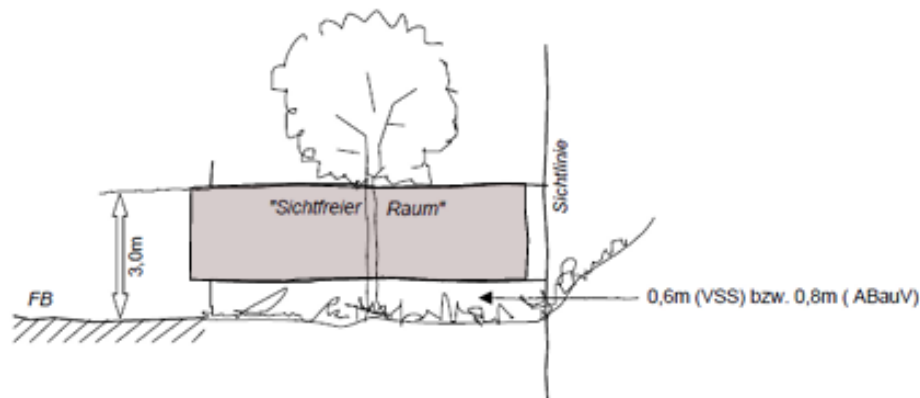
- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV: massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 13.

¹ HVS (Hauptverkehrsstrasse) / VS (Verbindungsstrasse); Einteilung nach § 83 BauG, letzter Beschluss GR 28. August 2007; vgl. auch VSS-Richtlinie SN 640 042 und SN 640 043 (§ 41 BauV)

Wichtigkeit der Sichtzonen

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen freizuhalten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken können. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierte Fahrzeuge.



Warum Sichtfenster von 0.60 – 3.00 Meter Höhe?

Die Augen der Lenker:innen normaler Personenfahrzeuge (PW) liegen auf einer Höhe von ca. 1.00 und 1.20 Meter über dem Strassenniveau. Somit verfügen sie bei vorschrittkonformer Höhe von seitlichen Einfriedungen über die notwendigen freien Sichtverhältnisse.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. Wir bitten Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofils zu überprüfen und allenfalls die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf Strasse und Trottoirs nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten (Haftungsansprüche).

Fragen oder Unklarheiten zum Strassenabstand oder Sichtzone

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Bau, Planung & Umwelt der Gemeinde Zurzach unter 056 269 71 40 oder bauplanungumwelt@zurzach.ch gerne zur Verfügung.